

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 8 | ausgegeben am 1. April 2022

**Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen
Hochschule Karlsruhe**

vom 31. März 2022

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 31. März 2022

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat sich in seiner Sitzung am 27. Juni 2006, ergänzt durch Änderungen, zuletzt am 22. März 2022, folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat begleitet die Hochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung durch das Rektorat. Der Hochschulrat kann jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Hochschulrats einholen (§ 20 Absatz 1 Sätze 1-3 LHG). Weitere Aufgaben sind in § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1,3 -11 und 16 LHG genannt.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Hochschulrat besteht entsprechend der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der aktuellen Fassung aus neun gewählten Mitgliedern; davon sind fünf Mitglieder extern und vier Mitglieder sind (interne) Mitglieder der Hochschule (§ 20 Absatz 3 Satz 1 LHG in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 LHG).

(2) Die externen Mitglieder dürfen keine Mitglieder der Hochschule (§ 9 Absatz 1 LHG) sein. Das heißt, sie dürfen gegebenenfalls nur vorübergehend oder nur gastweise an der Hochschule hauptberuflich tätig sein. Sie dürfen weder entpflichtete noch im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sein. Nicht als externe Mitglieder gelten kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren ebenso wenig Studierende und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder ist entsprechend der Grundordnung individuell. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 der Grundordnung zwei Jahre.

(4) Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 3 Vorsitz, Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden. Die Stellvertretung wird in der Regel aus dem Kreis der internen Mitglieder des Hochschulrats gewählt.

(2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats.

(3) Ist eine Wahl der oder des Vorsitzenden erforderlich, wird die Sitzung des Hochschulrates bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet. Ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(4) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und führt die sonstigen Geschäfte des Hochschulrats. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, eröffnet, leitet und schließt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzung. Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, eröffnet, leitet und schließt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(5) Zur Unterstützung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist beim Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 4 Ausschüsse

(1) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge richtet die oder der Hochschulratsvorsitzende einen Personalausschuss ein, dem die oder der Hochschulratsvorsitzende und zwei weitere externe Mitglieder angehören.

(2) Weitere Ausschüsse können gebildet werden. Die Bestellung der Ausschüsse und deren Mitglieder kann in jeder Sitzung des Hochschulrates durchgeführt werden.

(3) § 5 Absatz 4 und §§ 6-10 gelten für Ausschüsse entsprechend.

§ 5 Einladungen zu den Sitzungen, Sitzungsteilnahme

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Punkte, die einer Beschlussfassung bedürfen, müssen in der Tagesordnung aufgeführt werden; die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sollen den Mitgliedern des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin elektronisch zugehen.

(2) Der Hochschulrat ist mindestens zweimal pro Studienhalbjahr einzuberufen.

(3) Die Mitglieder des Rektorats, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil, Rektoratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Absätze 1-3 LHG (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder) und § 18 Absatz 4 LHG (Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds).

(4) Die oder der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen; gleiches gilt, wenn die Mehrheit des Hochschulrats dies beschließt.

§ 6 Tagesordnung

(1) Anträge müssen und die zu deren Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (Geschäftsstelle) eingereicht werden. Beschlussanträge sind auszuformulieren und zu begründen.

(2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung vom Hochschulrat beschlossen.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ werden nur Gegenstände behandelt, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich oder ein Beschluss nicht vorgeesehen ist.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Hochschulrates vor. Sie oder er leitet die Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen ausgeübt werden können.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied des Hochschulrates hat eine Stimme, es sei denn, es hat eine Stimmrechtsübertragung nach Absatz 4 stattgefunden. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Hochschulrates verhindert, kann es sein Stimmrecht auf anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Davon sollte Gebrauch gemacht werden, wenn die Gefahr einer Beschlussunfähigkeit besteht. Einer Person kann maximal eine Stimme übertragen werden. Eine weitere Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Ebenso wie die Verhinderung ist die Stimmrechtsübertragung der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail rechtzeitig, spätestens einen Tag vor der Sitzung, mitzuteilen.

(5) In der Regel wird offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(6) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Wird auch in Personalangelegenheiten eine offene Abstimmung gewünscht, ist dazu im Einzelfall der einstimmige Beschluss erforderlich.

§ 8 Video- und Telefonkonferenzen

(1) In Notsituationen können Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, unverhältnismäßig oder unzulässig sind. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen. Die Einwahldaten sollen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann. Kommt aus technischen Gründen eine erfolgreiche Verbindung bei einer Videokonferenz bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern nicht beziehungsweise nur mit Verbindungsabbrüchen zustande, so ist eine Sitzungsteilnahme auf telefonischem Weg möglich. Entsprechend ist eine virtuelle oder telefonische Teilnahme einzelner Gremienmitglieder an Sitzungen ausnahmsweise möglich, die nicht in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Ob ein Ausnahmefall und damit ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende. Ferner soll eine virtuelle oder telefonische Teilnahme durch das betroffene Mitglied zehn Tage vor der Sitzung angemeldet werden.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Dies ist

einzelnen beim Namensaufruf zu bestätigen.

(6) Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

(7) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.

(8) Absatz 7 findet auf Wahlen in den Gremien entsprechende Anwendung.

§ 9 Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Hochschulrats und die nach § 5 Absatz 3 teilnehmenden Personen.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrats, wird er von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zurückgewiesen.

(3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch Personen, die als Sachverständige nach § 5 Absatz 4 zugezogen worden sind.

§ 10 Entscheidungsrechte, schriftliches Verfahren

(1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung.

(2) In dringenden Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, ist diese im Umlaufverfahren per E-Mail herbeizuführen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen und das Elektronikanpassungsgesetz (EAnpG) sind zu beachten.

(3) Bei Umlaufverfahren gilt ein Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel sieben Werktage) nach Absendung von der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats angenommen wird.

(4) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Für dieses schriftliche Abstimmungsverfahren findet die Vorlage zu § 16 der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Anwendung.

(5) Kommt aufgrund einer zu geringen Beteiligung von Hochschulratsmitgliedern am Umlaufverfahren keine Entscheidung zustande, kann die oder der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(6) In dringenden Haushaltsangelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Hochschulrat in dessen nächstfolgender Sitzung mitzuteilen.

(7) Das Eilentscheidungsrecht ist ausgeschlossen bei der Wahl der Mitglieder des Rektorats sowie bei der Beschlussfassung über die Grundordnung und über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule.

§ 11 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LHG (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder) und § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 11 LHG (Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in der gemeinsamen Sitzung mit dem Senat).

(2) Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben (§ 20 Absatz 1 LHG) die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Hochschulrat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen (§ 10 Absatz 4 Satz 2 LHG).

(3) Die an einer Sitzung Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit gesetzlich vorgeschrieben oder besonders angeordnet oder beschlossen worden ist, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde (§ 9 Absatz 5 Satz 2-5 LHG); dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Beratungsunterlagen ein.

(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

(5) Der Hochschulrat macht die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und den Rechenschaftsbericht nach § 20 Absatz 6 Satz 4 LHG (Vorlage beim Wissenschaftsministerium) rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich im Intranet bekannt.

(6) Öffentliche Erklärungen über die Arbeit des Hochschulrats werden nur von der oder dem Vorsitzenden abgegeben; sie oder er hat sich mit den Mitgliedern des Hochschulrats möglichst vorher abzustimmen. Ist dies aus wichtigem Grund nicht möglich, hat sie oder er den Hochschulrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Geschäftsführung, Sitzungsniederschriften

(1) Die Geschäftsstelle arbeitet der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu, bereitet die Sitzungsunterlagen vor, stellt den technischen Ablauf der Sitzungen sicher und verfasst die Sitzungsniederschriften.

(2) Über die Sitzungen des Hochschulrats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und den Mitgliedern und Sitzungsteilnehmern elektronisch als Entwurf zu übersenden. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Behandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Findet in einem Abstand von acht Wochen keine weitere Sitzung statt, so gilt das Protokoll als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Versand des Protokolls kein schriftlicher Einwand bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht und dem Wissenschaftsministerium zur Kenntnis gegeben. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 27. Juni 2006 in der Fassung der Änderung vom 2. November 2021 außer Kraft.

Karlsruhe, den 31. März 2022

gez. Dr. Elke Luise Barnstedt
Vorsitzende des Hochschulrats

Für die Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, den 31. März 2022

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor